

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Nicht-mehr-Geltens von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 9a Abs. 2 S. 1, 1a Abs. 3 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung², folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle den Wert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Die Regelungen des § 9a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung treten ab dem 25.05.2021 im Gebiet des Landkreises Celle in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 21. Mai 2021 (Amtliche Eilverkundung, <https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>) hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, für das Kreisgebiet festzustellen, ab wann die jeweiligen Regelungen des § 9a VO in Kraft treten.

Dies ist davon abhängig, ob die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Gebiet den Wert von 35 oder 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen überschreitet bzw. unterschreitet.

Seit dem 15.05.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Celle nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen durchgängig unter 50, vgl. <https://www.rki.de/inzidenzen>. Am 20.05.2021 wurde der Wert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.

Eine Prüfung, ob diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, ist nicht vorgesehen. Folglich ist das Gesundheitsamt des Landkreises Celle verpflichtet, das Inkrafttreten der Regelungen des § 9a Abs. 2 VO ab dem 25.05.2021 zu erklären. Eine frühere Inkraftsetzung der Regelungen des § 9a Abs. 2 VO ist dabei nicht möglich, da die entsprechende Änderung der Nds. Corona-Verordnung erst am 25.05.2021

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änd. weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. des InfektionsschutzG vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021

in Kraft tritt. Dem Landkreis Celle wird von der Nds. Corona-Verordnung kein Ermessen eingeräumt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 24.05.2021

(Klaus Wiswe)
Landrat